

Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz: Bedeutung und Umsetzung im Unternehmen

Inhalt	Seite	
1. Ziele der Präsentation	3-5	Einführung
2. Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz : Hintergrund und Zielsetzung	6-7	
3. Einführung in das LkSG und Exkurs RL-Vorschlag EU	8-19	
4. Sorgfaltspflichten und deren Umsetzung im Unternehmen	20-21	To Dos für Unternehmen
5. Risikoanalyse und Risikomanagement	22-29	
6. Risikoanalyse und Risikomanagement im Bereich Einkauf	30-37	
7. Einrichtung eines Beschwerdesystems	38-41	
8. Mittelbare Zulieferer	42-49	
9. Dokumentations- und Berichtspflichten	50-51	

1. Ziele der Präsentation

1. Ziele der Präsentation

- Am 1. Januar 2023 ist das Lieferkettensorgfaltsgesetz (LkSG) in Kraft getreten.
- Aufgrund des LkSG sind Unternehmen und Geschäftsleiter seit 1. Januar 2023 verpflichtet, ein Compliance-System zur Beachtung von menschenrechts- und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten einzurichten.
- Die Vorgaben des Lieferkettensorgfaltsgesetzes erfordern eine Reihe unternehmensinterner Vorkehrungen und Umsetzungshandlungen.

1. Ziele der Präsentation

- Vor diesem Hintergrund zielt die vorliegende Präsentation darauf ab:
 - Unternehmen einen kompakten Überblick über die Inhalte des LkSG zugeben,
 - aufzuzeigen welche Sorgfaltspflichten für Unternehmen bestehen,
 - welche Auswirkungen diese Sorgfaltspflichten auslösen und
 - wie diese ordnungsgemäß im Unternehmen umgesetzt werden können.
 - Ein Schwerpunkt soll dabei auf dem Risikomanagement im Bereich Einkauf liegen.

2. Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz : Hintergrund und Zielsetzung

2. LkSG : Hintergrund und Zielsetzung

- **Zielsetzung:** Das Lieferkettensorgfaltsgesetz (im allgemeinen Sprachgebrauch auch als „Lieferkettengesetz“ bezeichnet) soll Unternehmen verstärkt in die Pflicht nehmen, ihre Wertschöpfungsketten fairer auszugestalten.
- Dazu gehört neben der Achtung der Menschen- und Kinderrechte auch der Schutz der Umwelt entlang globaler Wertschöpfungsketten.

„Menschenrechtliche Due Diligence“

- **Hintergrund:** Das Lieferkettensorgfaltsgesetz basiert unter anderem auf den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte und dem nationalen Aktionsplan der Bundesrepublik Deutschland aus dem Jahre 2016.

3. Einführung in das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)

3. Einführung in das LkSG

Anwendungsbereich

- Das LkSG gilt seit 1. Januar 2023 zunächst nur für Unternehmen mit mehr als 3000 Arbeitnehmern im Inland. Ab 1. Januar 2024 sinkt die Schwelle auf 1001 Arbeitnehmer (§ 1 LkSG).
- Unternehmen, die unter diese Schwelle fallen, können ebenfalls vom LkSG betroffen sein, denn direkt durch das LkSG verpflichtete Unternehmen werden gesetzliche Pflichten voraussichtlich weitergeben (*trickle-down-Effekt*).
- Berechnung der Arbeitnehmeranzahl:
 - Ins Ausland entsandte Arbeitnehmer (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 Hs. 2 LkSG) sowie Leiharbeiter, deren Einsatzzeit 6 Monate übersteigt (§ 1 Abs. 1 a.E. LkSG) sind zu berücksichtigen. Konzernunternehmen werden zusammengerechnet (§ 1 Abs. 3).

3. Einführung in das LkSG

Konzeption des LkSG

- Das LkSG legt den Unternehmen sog. Bemühenspflichten auf.
- **Heißt:** Verstößt ein Unternehmen oder ein Zulieferer gegen Menschenrechte, so kann hieraus nicht unmittelbar ein Verstoß gegen das LkSG hergeleitet werden, solange der Adressat angemessene Vorkehrungen (prozessorientierte Pflichten) getroffen hat, um den Eintritt einer Verletzung zu verhindern.
- Umgekehrt bedeutet dies, dass ein Verstoß gegen Bemühenspflichten vorliegen kann, ohne das ein geschütztes Rechtsgut verletzt wurde.
- Das LkSG enthält zahlreiche unbestimmte Rechtsbegriffe und weist aufgrund des besonderen Charakters eine besondere Komplexität auf.

3. Einführung in das LkSG

Konzeption des LkSG

- Die zu ergreifenden Sorgfaltspflichten sind grundsätzlich in das Ermessen des Unternehmens zu stellen und unterliegen einem Angemessenheitsvorbehalt.
- § 3 Abs. 2 LkSG bestimmt, dass die angemessene Weise eines Handelns sich nach:
 - Art und Umfang der Geschäftstätigkeit,
 - Einflussvermögen des Unternehmens auf Verletzer,
 - Typischerweise zu erwartende Schwere der Verletzung,
 - Umkehrbarkeit sowie Wahrscheinlichkeit einer Verletzung und
 - Art des unternehmerischen Verursachungsbeitrags richtet.

3. Einführung in das LkSG

Konzeption des LkSG

- Jedes Unternehmen schuldet danach nur die Einhaltung der jeweils angesichts der konkreten Gesamtsituation zu bestimmenden „angemessenen“ Sorgfalt (Regierungsbegründung, S. 23).
- In der Regierungsbegründung heißt es:

„Je stärker die Einflussmöglichkeit eines Unternehmens ist, je wahrscheinlicher und schwerer die zu erwartende Verletzung der geschützten Rechtsposition und je größer der Verursachungsbeitrag eines Unternehmens ist, desto größere Anstrengungen kann einem Unternehmen zur Vermeidung oder Beendigung einer Verletzung zugemutet werden. Je anfälliger eine Geschäftstätigkeit nach Produkt und Produktionsstätte für menschenrechtliche Risiken ist, desto wichtiger ist die Überwachung der Lieferkette.“

3. Einführung in das LkSG

Reichweite der Sorgfaltspflichten

- Grundsätzlich bezieht sich das LkSG auf alle Produkte und Dienstleistungen eines Unternehmens.
- Darüber hinaus werden alle Schritte im In- und Ausland erfasst, die zur Herstellung der Produkte und zur Erbringung der Dienstleistungen erforderlich sind, angefangen von der Gewinnung der Rohstoffe bis zu der Lieferung an den Endkunden (§ 2 Abs. 5 S. 2 LkSG)
- Die Sorgfaltspflichten gelten überwiegend für das Handeln eines Unternehmens im eigenen Geschäftsbereich und für das Handeln unmittelbarer Zulieferer (§ 2 Abs. 5 S. 2 Nr. 1, 2 LkSG). Hinzukommt das Handeln mittelbarer Zulieferer.
- **Merke:** Das LkSG deckt die gesamte Lieferkette ab.

3. Einführung in das LkSG

Geschützte Rechtspositionen

- § 2 LkSG regelt die durch das LkSG geschützten Rechtspositionen, verkürzt lauten diese wie folgt:
- das Verbot der Beschäftigung von Kindern unter dem zulässigen Mindestalter;
 - das Verbot der schlimmsten Formen der Kinderarbeit für Kinder unter 18 Jahren (Sklaverei, Prostitution u. ä.);
 - das Verbot der Beschäftigung von Personen in Zwangsarbeit;
 - das Verbot aller Formen der Sklaverei und sklavenähnlicher Praktiken;
 - das Verbot der Missachtung der nach dem anwendbaren nationalen Recht geltenden Pflichten des Arbeitsschutzes;
 - das Verbot der Missachtung der Koalitionsfreiheit;

3. Einführung in das LkSG

Geschützte Rechtspositionen

- § 2 LkSG regelt die durch das LkSG geschützten Rechtspositionen, verkürzt lauten diese wie folgt:
 - das Verbot ungerechtfertigter Diskriminierungen in der Beschäftigung;
 - das Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns (mindestens in Höhe des nach dem anwendbaren Recht festgelegten Mindestlohns);
 - das Verbot der Herbeiführung von schädlichen Bodenveränderungen, Gewässerverunreinigungen, Luftverunreinigungen, schädlichen Lärmemissionen und übermäßigen Wasserverbrauch, soweit diese geeignet sind, in einige näher definierte menschenrechtliche Positionen einzugreifen;
 - das Verbot der widerrechtlichen Zwangsräumung und das Verbot des widerrechtlichen Entzugs von Land und Gewässern (*land grabbing*);
 - Umweltschutz.

3. Einführung in das LkSG

Sanktionen

- Bei vorsätzlichen und fahrlässigen Verstößen gegen Vorschriften des LkSG können **Bußgelder** von bis zu **800.000 Euro** verhängt werden, bei Unternehmen mit einem Umsatz von mehr als 400 Mio. Euro aufgestockt auf bis zu **zwei Prozent** des globalen Umsatzes (§ 24 LkSG).
- Außerdem kann ein Unternehmen für einen Zeitraum von bis zu drei Jahren von der Vergabe öffentlicher Aufträge ausgeschlossen werden, wenn ein Bußgeld von 175.000 Euro oder mehr verhängt wird (§ 22 LkSG).
- Unternehmen können den Ausschluss durch den Nachweis einer Selbstbereinigung gem. § 125 GWB vermeiden.

3. Einführung in das LkSG

Haftung

- Grundsätzlich ist die zivilrechtliche Haftung nach § 3 Abs. 3 LkSG ausgeschlossen.
- Diese Regelung ist umfassend zu verstehen und erstreckt sich auch auf eine persönliche Organhaftung der Geschäftsleiter für Schäden des Unternehmens, die auf einem Verstoß gegen das LkSG beruhen.
- Eine unabhängig von diesem Gesetz begründete zivilrechtliche Haftung bleibt unberührt.
- Problematisch erscheinen deliktsrechtliche Fälle (hierzu auch *Lutz-Bachmann/Vorbeck/Wengenrot* in: BB 2021, 906, 914; *Ehmann* in: ZVertriebsR 2021, 141).
- Derzeit besteht ein Widerspruch zwischen § 3 Abs. 3 LkSG und § 11 LkSG.

3. Exkurs: Richtlinienvorschlag der EU-Kommission

- Am 23. Februar 2022 wurde der Entwurf der EU-Kommission für das EU-Lieferkettengesetz vorgestellt. Die Umsetzung in nationales Recht kann noch einige Jahre dauern; der Inhalt steht noch nicht fest.
- Dieses Vorhaben kann im Vergleich zum deutschen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz zu einer erheblichen Verschärfung führen.



3. Exkurs: Richtlinienvorschlag der EU-Kommission

- Die Kernpunkte des EU-Entwurfs zeigen, dass die europäischen Regelungen deutlich weiter gehen, als das LkSG.
- Eine wichtige Erweiterung gibt es im Bereich Umweltschutz. Das LkSG erfasst den Umweltschutz nur mittelbar und beschränkt sich hauptsächlich auf die Einhaltung von Menschenrechten. Das EU-Lieferkettengesetz statuiert hingegen unmittelbare Pflichten hinsichtlich Klima- und Umweltschutz. Negative Auswirkungen wie Umweltverschmutzung, Artenvielfalt oder aber die Begrenzung der Erderwärmung auf 1,5 Grad werden künftig von den Unternehmen in der Geschäftsstrategie zu berücksichtigen sein.
- Die Geschäftsführung wird zur Einhaltung der Sorgfaltspflichten verpflichtet. Es könnte nach dem Entwurf sogar ein Einfluss auf die Vergütung der Geschäftsführung bestehen.
- Von großer Bedeutung ist zudem die zivilrechtliche Haftung. Danach wird es künftig möglich sein, Pflichtverletzungen direkt aus dem Lieferkettengesetz herzuleiten.

4. Sorgfaltspflichten und deren Umsetzung im Unternehmen

4. Sorgfaltspflichten und deren Umsetzung im Unternehmen

Welche Sorgfaltspflichten nennt das LkSG?

- die Einrichtung eines **Risikomanagements** (§ 4 I),
- die Festlegung einer betriebsinternen Zuständigkeit (§ 4 III),
- die Durchführung regelmäßiger **Risikoanalysen** (§ 5),
- die Verabschiedung einer Grundsatzerklärung (§ 6 II),
- die Verankerung von Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich (§ 6 I und III) und gegenüber unmittelbaren Zulieferern (§ 6 IV)
- das Ergreifen von Abhilfemaßnahmen (§ 7 I bis III),
- die Einrichtung eines Beschwerdeverfahrens (§ 8)
- die Umsetzung von Sorgfaltspflichten in Bezug auf Risiken bei mittelbaren Zulieferern (§ 9) und
- die Dokumentation (§ 10 I) und die Berichterstattung (§ 10 II).

5. Risikoanalyse und Risikomanagement

5. Risikoanalyse und Risikomanagement

Einrichtung eines Risikomanagements

- Gemäß § 4 Abs. 1 ist ein „*angemessenes und wirksames Risikomanagement*“ einzurichten und „*in allen maßgeblichen Geschäftsabläufen zu verankern*“.
- Der Begriff Risikomanagement umfasst Risikobeurteilung, Risikobewältigung und Risikokommunikation.
- Gemäß § 4 Abs. 2 LkSG sind „wirksam“ solche Maßnahmen, die es ermöglichen, Risiken zu erkennen und Verletzungen „*vorzubeugen, sie zu beenden oder zu minimieren*“.
- § 4 Abs. 3 LkSG ordnet an, dass Unternehmen Zuständigkeiten für die Überwachung des Risikomanagements festzulegen haben, beispielsweise durch Benennung eines Menschenrechtsbeauftragten.
- Die Gesetzesbegründung nennt hierzu eigene Bereiche für Zuständigkeiten:
 - Vorstand, Compliance-Abteilung und **Einkauf**.

5. Risikoanalyse und Risikomanagement

Erster Schritt → Risikoanalyse

- Jedes Unternehmen muss jährlich in seinem eigenen Geschäftsbereich und bei seinen unmittelbaren Zulieferern eine Risikoanalyse durchführen (§ 5 Abs. 1 iVm IV).
- Dies dient zur Feststellung der Auswirkungen der eigenen unternehmerischen Tätigkeit auf die gesamte Lieferkette, inklusive des eigenen Geschäftsbereiches.
- Bei Vorliegen eines bestimmenden Einflusses kann sich diese Pflicht auch auf Konzerngesellschaften erstrecken (§ 2 Abs. 4 LkSG).

5. Risikoanalyse und Risikomanagement

Erster Schritt → Risikoanalyse

- Es bietet sich folgende Vorgehensweise an:
 - Unternehmen sollten sich zunächst einen Überblick verschaffen über:
 - eigene Beschaffungsprozesse,
 - die Strukturen und Akteure beim Zulieferer und
 - die wichtigsten möglicherweise betroffenen Personengruppen.
- Erstellung einer Roadmap nach Risikofaktoren wie:
 - Standort, Produkt, Herkunftsland, politische Rahmenbedingungen und besonders vulnerable Personengruppen (Regierungsbegründung S. 26).

5. Risikoanalyse und Risikomanagement

Erster Schritt → Risikoanalyse

- Jedes Unternehmen ist frei in der Entscheidung, wie es die Risikoanalyse in der Praxis vornimmt.
- Die Regierungsbegründung (S. 26) nennt folgende Möglichkeiten:
 - Inspektionen vor Ort,
 - Gespräche mit Arbeitnehmern,
 - Gespräche mit Einwohnern bei möglichen Umweltrisiken.
- Auch hier gilt wieder der Angemessenheitsgrundsatz. Heißt: Was genau von den Unternehmen verlangt wird, kann derzeit nur aufgrund ähnlicher Sachverhalte und deren Beurteilung durch Behörden und Gerichte ausgelegt werden.

5. Risikoanalyse und Risikomanagement

Zweiter Schritt: Präventions- und Abhilfemaßnahmen

- Präventionsmaßnahmen (§ 6 LkSG) im eigenen Geschäftsbereich:
 - Das Unternehmen muss eine Grundsatzerklärung über seine Menschenrechtsstrategie abgeben,
 - die Umsetzung der in der Grundsatzerklärung dargelegten Menschenrechtsstrategie in den relevanten Geschäftsabläufen,
 - die Entwicklung und Implementierung geeigneter Beschaffungsstrategien und Einkaufspraktiken, durch die festgestellte Risiken verhindert oder minimiert werden,
 - die Durchführung von Schulungen in den relevanten Geschäftsbereichen und
 - entsprechende Kontrollmaßnahmen.

5. Risikoanalyse und Risikomanagement

Zweiter Schritt: Präventions- und Abhilfemaßnahmen

- Präventionsmaßnahmen (§ 6 LkSG) ggü. unmittelbaren Zulieferern:
 - Berücksichtigung der menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Erwartungen bei der Auswahl eines unmittelbaren Zulieferers,
 - die vertragliche Zusicherung eines unmittelbaren Zulieferers, dass dieser die von der Geschäftsleitung des Unternehmens verlangten menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Erwartungen einhält und hierauf zugeschnittene Schulungen sowie Kontrollmechanismen.

5. Risikoanalyse und Risikomanagement

Zweiter Schritt: Präventions- und Abhilfemaßnahmen

- Abhilfemaßnahmen (§ 7 LkSG) im eigenen Geschäftsbereich:
 - Geeignete Maßnahmen zur Beendigung der Verletzung müssen ergriffen werden.
- Abhilfemaßnahmen (§ 7 LkSG) ggü. unmittelbaren Zulieferern:
 - Kann die Verletzung in absehbarer Zeit nicht beendet werden, muss ein Konzept zur Beendigung erarbeitet werden.
 - Ggf. temporäres Aussetzen der Geschäftsbeziehungen.
 - **Ultima ratio:** Abbruch der Geschäftsbeziehungen (§ 7 Abs. 3 S. 1 LkSG).

6. Risikomanagement und Risikoanalyse im Bereich Einkauf

6. Risikomanagement und Risikoanalyse (Einkauf)

Risikomanagement für den Bereich Einkauf:

- Der Einkauf hat – als Schnittstelle zwischen dem eigenen Geschäftsbereich und dem des Zulieferers – eine entscheidende Rolle bei der Vermeidung oder Minimierung menschenrechtlicher und umweltbezogener Risiken.
- Im Einkauf werden insbesondere die Ausschreibungs- und Lieferantenprozesse gebündelt.
- Für die Risikoanalyse sind unter anderem folgende Indikatoren von Bedeutung:
 - Festlegung von Lieferzeiten,
 - von Einkaufspreisen oder
 - die Dauer von Vertragsbeziehungen.

6. Risikomanagement und Risikoanalyse (Einkauf)

Risikomanagement für den Bereich Einkauf:

- Die Regierungsbegründung führt hierzu aus:
 - Das Unternehmen sollte in einer unternehmensinternen Verhaltensrichtlinie für die einzelnen Beschaffungsschritte (u.a. Produktentwicklungen, Auftragsplatzierungen, Einkauf, Produktionsvorlaufzeiten) festlegen, welche Vorkehrungen zu treffen sind, um die identifizierten Risiken zu minimieren bzw. diesen vorzubeugen.
 - Durch entsprechende Schulungen oder Fortbildungen soll sichergestellt werden, dass die eigenen Beschäftigten die Menschenrechtsstrategie sowie entsprechende Verhaltenskodizes und Richtlinien kennen, verstehen und richtig anwenden.

6. Risikomanagement und Risikoanalyse (Einkauf)

Risikomanagement für den Bereich Einkauf:

→ Eine Analyse kann in zwei Schritten erfolgen:

1. Bevor das Unternehmen ein Angebot abgibt, kann eine Analyse auf Grundlage einer Lieferanten-Selbstauskunft sowie weiterer externer Quellen durchgeführt werden.
2. Im Anschluss wird eine detaillierte individuelle Prüfung durchgeführt. Diese kann neben örtlichen Inspektionen (jährlich genügt wohl) auch Gespräche mit Arbeitnehmern vor Ort beinhalten.

6. Risikomanagement und Risikoanalyse (Einkauf)

Checkliste zur Umsetzung:

- Risikoanalyse gemäß der vorigen Folien,
- Prüfung der bestehenden Verträge bzgl. Einhaltung der Menschen- und Umweltrechte,
- Anpassung der Verträge:
 - Verpflichtung der Lieferanten zur Wahrung des LkSG,
 - Unter Umständen Berichts- und Dokumentationspflichten der Lieferanten vertraglich festlegen,
 - Bestehen Zweifel an der Umsetzung, können Unternehmen sich Auditierungsrechte einräumen lassen.
- Durchführung von örtlichen Inspektionen und Arbeitnehmerbefragungen.

6. Risikomanagement und Risikoanalyse (Einkauf)

Beispielsfall aus dem Lebensmitteleinzelhandel:

Sachverhalt: Unternehmen A aus Deutschland kauft Tee von B aus der Türkei. B wiederum bezieht den Tee von C aus Indien (Plantagen-Betreiber).

Welche **Sorgfaltspflichten** hat A hinsichtlich B und C nach dem LkSG?

6. Risikomanagement und Risikoanalyse (Einkauf)

Lösungsvorschlag bzgl. B:

- Gegenüber B treffen A höhere Sorgfaltspflichten als gegenüber C, da dieser unmittelbarer Zulieferer ist.
- A sollte zunächst eine Risikoanalyse bzgl. menschenrechtlicher und umweltrechtlicher Risiken durchführen (Produkt, Standort, Herkunftsland, politische Bedingungen). Diese wird anhand einer Lieferanten-Selbstauskunft sowie externen Quellen durchgeführt. Hinzukommen die bereits erwähnten Präventionsmaßnahmen.
- Vertraglich sollte sich A u.a. zusichern lassen, dass B sowie dessen Lieferanten sich an geltende Menschen- und Umweltrechte halten.

6. Risikomanagement und Risikoanalyse (Einkauf)

Lösungsvorschlag bzgl. B:

- Diese Vertragliche Zusicherung allein genügt den Sorgfaltspflichten des LkSG aber noch nicht.
- A ist nach derzeitigem Kenntnisstand dazu angehalten, jährliche Inspektionen vor Ort in den Fabriken und Verwaltungsbereichen von B durchzuführen.
- Unter Umständen kann es auch dazu kommen, dass aufgrund von Verdachtsfällen regelmäßige Inspektionen durchzuführen sind, dies beispielsweise dann, wenn A Kenntnis über Menschenrechtsverletzungen o.Ä. erhält.
- Hinzukommen kann – je nach Situation vor Ort – das Führen von Gesprächen mit Arbeitnehmern von B.
- Ergebnis bzgl. C sogleich.

7. Einrichtung eines Beschwerdesystems

7. Einrichtung eines Beschwerdesystems

- Unternehmen sind verpflichtet, Beschwerdesysteme einzurichten, die es Betroffenen und Dritten ermöglicht, auf Verletzungen geschützter Rechtspositionen hinzuweisen (§ 8 LkSG).
- Das Beschwerdesystem ist so einzurichten, dass Hinweise auf Verletzungen bei mittelbaren Zulieferern ermöglicht werden (§ 9 Abs. 1 LkSG).
- Es besteht auch die Möglichkeit, sich an externen Beschwerdeverfahren zu beteiligen.

➤ *unsere Mandanten nutzen dafür schon unser Hinweisgebersystem*
(Hinweisgeber@Esche.de)

7. Einrichtung eines Beschwerdesystems

Anforderungen an das Beschwerdesystem:

- Verantwortliche Personen, die für das Beschwerdeverfahren im Unternehmen zuständig sind, müssen Gewähr für unparteiisches Handeln bieten, zudem müssen sie unabhängig und weisungsfrei sein.
- Es muss eine angemessene Verfahrensordnung festgelegt werden.
- Zugang und Nutzung des Mechanismus ist zu gewährleisten, zum Beispiel durch die Bereitstellung einer barrierefreien Website oder von barrierefreien Beschwerdeformularen und Email-Adressen.

7. Einrichtung eines Beschwerdesystems

Ablauf eines Beschwerdeverfahrens:

- (1) Gehen Beschwerden bei dem jeweiligen Unternehmen ein, so ist zunächst der Eingang zu bestätigen und zu dokumentieren.
- (2) Der Sachverhalt ist mit den Hinweisgebern zu erörtern.
- (3) Bei Verstößen sind entsprechende Sorgfaltspflichten einzuführen.
- (4) Das Unternehmen kann, etwa zur Vermeidung von Reputationsrisiken oder mit dem Ziel der Wiedergutmachung nach § 24 Abs. 4 Nr. 7 LkSG, ein Verfahren zur einvernehmlichen Beilegung anbieten.

8. Mittelbare Zulieferer

8. Mittelbare Zulieferer

Risiken bei mittelbaren Zulieferern:

- Für mittelbare Zulieferer gelten nicht die gleichen Anforderungen wie für unmittelbare Zulieferer (§§ 9 und 2 Abs. 5 S. 2 Nr. 3 LkSG).
- Zunächst muss das Beschwerdeverfahren so ausgestaltet sein, dass auch Risiken durch das wirtschaftliche Handeln eines mittelbaren Zulieferers erfasst werden können (§ 9 Abs. 1 LkSG).
- Zudem muss auch bezüglich mittelbarer Zulieferer ein Risikomanagement eingerichtet werden.

8. Mittelbare Zulieferer

Praktische Umsetzung im Unternehmen:

- An erster Stelle sollte eine kursorische Risikoanalyse der mittelbaren Zulieferer erfolgen.
- Die Analyse erfolgt nicht gleich umfangreich wie für unmittelbare Zulieferer (Stichwort: Angemessenheitsgrundsatz), sondern im abgesenkten Maße.
- **Ausnahme:** Das Unternehmen erlangt „substantiierte Kenntnis“ von etwaigen Verstößen.
- Substantiierte Kenntnis liegt dann vor, wenn:
 - das Unternehmen entsprechende konkrete Informationen erhält, bspw. über das Beschwerdeverfahren oder durch das BAFA oder
 - aus Berichten über eine schlechte Menschenrechtssituation in einem Land.

8. Mittelbare Zulieferer

Risiken bei mittelbaren Zulieferern:

- Erhält ein Unternehmen substantiierte Kenntnis über eine mögliche Verletzung von menschenrechtsbezogenen oder umweltbezogenen Pflichten bei einem mittelbaren Zulieferer, so ist dieses Unternehmen wie ein unmittelbarer Zulieferer zu behandeln.
- Es gelten dann die Sorgfaltspflichten, die für unmittelbare Zulieferer gelten.
- Von großer Bedeutung ist dabei insbesondere die Frage der vertraglichen Ausgestaltung entlang der Lieferkette.

8. Mittelbare Zulieferer

Praktische Umsetzung im Unternehmen:

➤ Erster Schritt:

- Zunächst müssen Unternehmen ihre direkten Lieferanten vertraglich verpflichten, die Pflichten wiederum bei ihren Lieferanten durchzusetzen.
- Es spricht vieles dafür, dass eine solche vertragliche Klausel allein nicht genügt, um den Sorgfaltspflichten nach dem LkSG gerecht zu werden.
- Erforderlich sollte nach derzeitigem Kenntnisstand sein, dass direkte Lieferanten darüber hinaus Dokumentations- und Berichtspflichten gegenüber dem Unternehmen zu erfüllen haben, die die Durchsetzung der Sorgfaltspflichten betreffen.

8. Mittelbare Zulieferer

Praktische Umsetzung im Unternehmen:

➤ Zweiter Schritt:

- Sollte das Unternehmen „substantiierte Kenntnis“ von Verstößen erlangen, so erhöhen sich die Sorgfaltspflichten.
- Der mittelbare Zulieferer wird wie ein direkter Lieferant behandelt.
- Für diesen Fall ist das Unternehmen selbst verpflichtet, die Pflichten nach dem LkSG zu erfüllen.
- Das heißt:
 - Risikoanalyse und Risikomanagement;
 - Angemessene Präventions- und Abhilfemaßnahmen und ein Konzept zur Verhinderung weiterer Verstöße.

8. Mittelbare Zulieferer

Praktische Umsetzung im Unternehmen:

➤ Zweiter Schritt:

- Berücksichtigung des Angemessenheitsgrundsatz: In der Praxis wird es für Unternehmen häufig schwierig sein, festzustellen, wann genau substantiierte Kenntnis bei mittelbaren Zulieferern vorliegt (Arg.: keine eigene geschäftliche Beziehung).
- Je nach Sachverhalt scheint es aus unserer Sicht vertretbar, eigene Abhilfe- und Präventionsmaßnahmen in Form von vertraglichen Zusicherungen (Einhaltung der LkSG) gegenüber dem mittelbaren Lieferanten sowie örtlichen Inspektionen erst für den Fall anzuordnen, dass Unternehmen zweifelsfrei Verstöße feststellen können.

8. Mittelbare Zulieferer

Zurück zum Beispielsfall, Lösungsvorschlag bzgl. C:

- Gegenüber C muss A eine entsprechende Risikoanalyse nur dann durchführen, wenn A substantiierte Kenntnis über mögliche Verletzungen von menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Pflichten erhält.
- Dabei ist von substantiierter Kenntnis auszugehen, wenn sich Verletzungen aus den Medien aufdrängen, oder A Kenntnis über das Beschwerdeverfahren oder von der BAFA erhalten würde.

9. Dokumentations- und Berichtspflichten

9. Dokumentations- und Berichtspflichten

- Unternehmen sind verpflichtet, die Erfüllung der Sorgfaltspflichten zu dokumentieren (§ 10 Abs. 1 LkSG).
- Jedes Jahr muss ein Bericht über die Erfüllung der Sorgfaltspflichten erstellt werden (§ 10 Abs. 2 LkSG).
- Der Inhalt des Berichts muss die festgestellten Risiken erfassen und die daraufhin ergriffenen Maßnahmen darstellen. Zudem muss bewertet werden, wie diese Risiken künftig abgestellt werden können.
- Veröffentlichung des Berichts auf der Internetseite des Unternehmens.

Unser Team:

ESCHE
SCHÜMANN
COMMICHAU

Dr. Dirk Meinhold
Rechtsanwalt | Partner
dirk.meinhold@esche.de

Jan Christian Eggers, LL.M.
Rechtsanwalt | Partner
jan.eggers@esche.de

Dr. Philipp Engelhoven
Rechtsanwalt | Partner
philipp.engelhoven@esche.de

Maren Stradner
Rechtsanwältin
maren.stradner@esche.de

Michael Kapitza
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater | Partner
michael.kapitza@esche.de

Vinzenz Koch
Rechtsanwalt
vinzenz.koch@esche.de

Dr. Andreas von Criegern
Rechtsanwalt | Partner
andreas.criegern@esche.de

Hanna Wiedenhaus
Rechtsanwältin
hanna.wiedenhaus@esche.de



ESCHE
SCHÜMANN
COMMICHAU